

A close-up photograph of a giant panda eating bamboo. The panda's face is the central focus, with its black and white fur clearly visible. It is surrounded by vibrant green bamboo leaves and stems, some of which are in the foreground, partially obscuring the panda's face. The background is a soft, out-of-focus green, suggesting a natural habitat.

Mein Erbe ist die Natur
Ratgeber für Ihren letzten Willen

Inhalt

Nachlassplanung

Ein Testament schafft Klarheit	5–7
Die Checkliste für Ihr Testament	8–9
Rechtliche Rahmenbedingungen & Berechnungstabelle	11
Häufige Fragen zum Nachlass	12–13
Testament & Erbvertrag	14–17
Begünstigungsformen & Formulierungsvorschläge	18–19

Sonstige Vorkehrungen

Anordnungen für den Todesfall	21
Vorsorgeauftrag	22
Patienten- und Sterbeverfügung	23

Dem WWF können Sie vertrauen

25–29

Service-Heft: *Alles Wichtige auf einen Blick (im Umschlag)*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



Ein Geschenk an die Natur



Wir alle staunen über die Wunder der Natur und möchten diese für künftige Generationen erhalten. Der WWF setzt sich seit über 50 Jahren dafür ein, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu schützen und unseren Ressourcenverbrauch in umweltverträgliche Bahnen zu lenken.

*Bei diesen Aufgaben können Sie uns wirkungsvoll unterstützen. **Mit einem Testament schaffen Sie klare Verhältnisse:** Sie bestimmen, wer welchen Teil Ihres Vermögens bekommt und **können so über Ihren Tod hinaus dazu beitragen, dass sich der WWF für Ihre ökologischen Werte einsetzen kann.***

In dieser Broschüre erläutern wir Ihnen, in welchen Situationen es wichtig ist, eine letztwillige Verfügung (ein Testament oder einen Erbvertrag) zu verfassen. Was muss dabei beachtet werden? Was bedeutet die gesetzliche Erbfolge und welche Formen der Begünstigung gibt es überhaupt? Zudem erfahren Sie von weiteren wichtigen Vorkehrungen, die Sie treffen sollten.

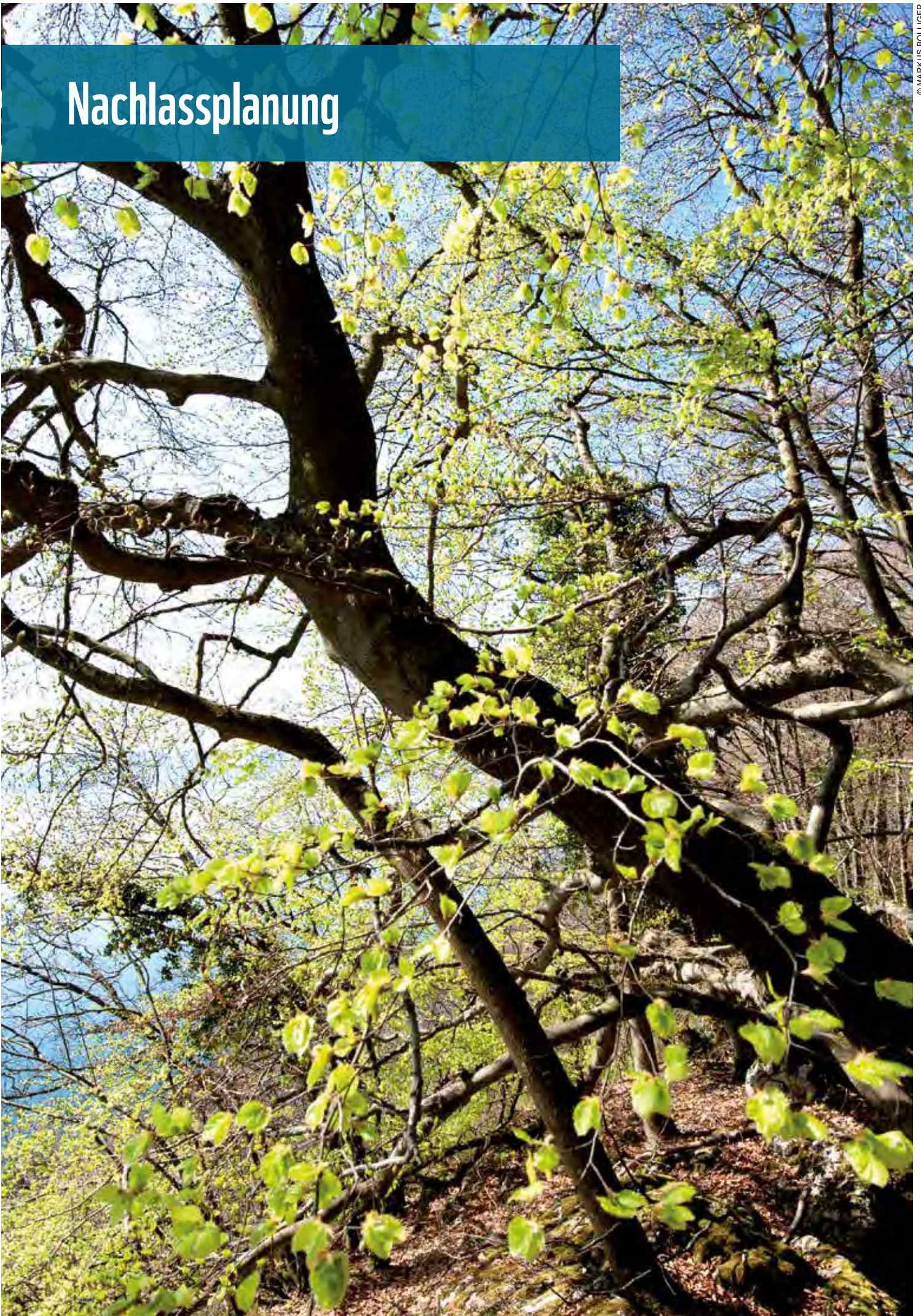
*Viele Menschen bedenken den WWF Schweiz mit einer finanziellen Zuwendung. Dafür sind wir sehr dankbar. **Die anvertrauten Mittel verwenden wir mit besonderer Sorgfalt.** Weil der WWF von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit ist, fließt Ihr Erbe vollständig in den Natur- und Umweltschutz. Auch darüber informieren wir Sie auf den folgenden Seiten.*

Herzlichen Dank für Ihr Engagement!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Vellacott'.

*Thomas Vellacott,
Geschäftsleiter WWF Schweiz*

Nachlassplanung



Ein Testament schafft Klarheit

Cédric Burgat hat sein Testament bewusst frühzeitig verfasst, weil er weiss, dass der Moment kommen kann, in dem man allenfalls nicht mehr in der Lage ist, selbst bestimmen zu können.



Cédric Burgat hat sich entschieden. Der 53-jährige Neuenburger berücksichtigt in seinem Testament sowohl seine Angehörigen als auch den WWF. «**Ich möchte allen, mit denen ich lebe, etwas zurückgeben**», sagt er. Neben seiner Partnerin und der Familie sei das die Natur.

Bewusst hat sich Burgat frühzeitig damit beschäftigt, sein Testament zu verfassen. Der Krankenpfleger arbeitet in einer gerontopsychiatrischen Einrichtung. Oft erlebt er dort, wie Betagte es bedauern, dass sie ihren letzten Willen nicht früher festgelegt haben.

Erstaunlicherweise schreibt nur rund ein Viertel der Schweizerinnen und Schweizer ein Testament. **Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge** (siehe Seite 11). Wenn Sie jedoch Ihr Erbe nach Ihren Vorstellungen verteilen wollen, braucht es ein Testament. Damit können Sie nicht nur Ihnen nahestehende Menschen begünstigen, sondern auch Ihrem sozialen und ökologischen Engagement Ausdruck verleihen. **Für Verwandte, Freunde und andere mögliche Erben bedeutet Ihr Testament oft eine grosse Erleichterung. Dank dem Testament haben diese Klarheit, was Ihnen wirklich wichtig ist.**



Wünschen Sie eine persönliche Beratung?
Der WWF berät Sie professionell, vertraulich und kostenfrei.
Ihre Kontaktperson ist Ulrike Gminder:
Tel 044 297 21 57, ulrike.gminder@wwf.ch
Online-Erbschaftsberatung: wwf.ch/erbschaft



Warum wir den WWF berücksichtigen

Ingrid und Dieter Kraft haben ihr Haus mit dem wunderschönen Naturgarten dem WWF vererbt – dies, obwohl sie wissen, dass es später verkauft wird, um den Erlös für Umweltaktivitäten zu verwenden.

Es ist nun 33 Jahre her, seit Ingrid und Dieter Kraft ihr Haus gekauft haben. 33 Jahre, in denen sie es zu dem gemacht haben, was es ist: Ein Anwesen, das lebt. Innen durch die ausgewählten Kunstwerke, aussen durch den liebevoll unterhaltenen Naturgarten.

In diesem Garten, so erzählen die Krafts, ist ihre «erweiterte Familie» zu Hause. Der Mäusebussard, den sie jeden Winter füttern. Das Entenpärchen, das jeden Frühling im Biotop landet, wenn der Froschlaich da ist. Und auch die Kleinsten haben ihren Platz: «Für die Ohrenmügler haben wir kleine Töpfchen mit Baumwolle an die Bäume gehängt», erzählt Ingrid Kraft. «Dort fühlen sich die Käfer wohl». Als ein Biodüngemittel die kleinen Nützlinge zur Strecke gebracht hatte, habe sie es sofort abgesetzt. «In diesem Garten gibt es kein Gift», sagt sie.

Natürlich haben sich die Kunsttherapeutin und der Grafiker Gedanken darüber gemacht, was nach ihrem Tod mit Haus und Garten geschehen soll. Kinder haben die beiden keine. Dass sie sich für den WWF als Erben entschieden haben, ist aufgrund ihrer persönlichen Überzeugung naheliegend. Letztlich ist der Entscheid aber vor allem emotional begründet: «Vielleicht ist es wegen dem Panda», sagt Ingrid Kraft. «Es gibt von mir ein Foto als 15-Jährige, auf dem ich ein Panda-T-Shirt trage». Seit dieser Zeit ist sie Mitglied, also seit über 50 Jahren. Und Dieter Kraft hat seine Mitgliedschaft sozusagen gleichzeitig wie seine Frau angetreten.

In ihrem Testament stellen Ingrid und Dieter Kraft keine Bedingungen. Dass der WWF das Haus dereinst verkaufen wird, ist in ihrem Sinne. «Natürlich hoffen wir, dass der Käufer das Anwesen schätzt und

der Erlös für ein sinnvolles Projekt eingesetzt wird,» sagt Dieter Kraft. **«Es beruhigt uns vor allem, dass wir vorgesorgt haben».**

Jetzt zu Lebzeiten, tun Krafts alles dafür, den Lauf der Welt in ihrem Alltag zu beeinflussen. In ihrer eigenen, kleinen Welt zwar, dafür wirkungsvoll. «Unter der Dusche überlege ich mir oft, wieviel Wärme und Wasser ich beanspruchen darf», sagt Dieter Kraft. Auch mit Nahrungsmitteln hat das Paar einen sehr bewussten Umgang: Gemüse beziehen sie von einem Bauern aus der Region, was sonst auf die Teller kommt, ist bio, Lebensmittelabfälle versuchen sie so gut wie möglich zu vermeiden.

Dass es trotz aller Bemühungen nicht immer ganz ohne Widersprüche geht, weiss das Paar genau. So haben sie sich nach diversen Abklärungen dafür entschieden, ihre alte Ölheizung mit einer umweltverträglicheren Ölheizung zu ersetzen. Nach der Isolation des Hauses und dem Auswechseln aller Fenster sei dies zwar nicht die klimaschonendste, aber die klimateffizienteste Lösung gewesen. Auch aufs Auto wollen die beiden nicht ganz verzichten, auch wenn sie es nur selten nutzen. «Ich fahre ein Auto, das mir Spass macht. Keine Minimallösung», sagt Dieter Kraft. «Dafür sitzen wir nie im Flieger».

Das ist auch nicht nötig. Denn im Garten neben dem Biotop haben die Krafts eine Sandsteinmauer errichten lassen, in der zahlreiche Tierchen eine Heimat finden. Vom Sitzplatz aus kann man sie wunderbar beobachten: «Das ist doch viel besser, als auf die Malediven zu fliegen, um nach Fischen zu tauchen», meint Ingrid Kraft. Und Dieter Kraft fügt an: «Wenn wir etwas für all diese Tiere tun, machen wir ja auch etwas für uns.»



Die Checkliste für Ihr Testament

- **Vermögen auflisten:**

Verschaffen Sie sich einen genauen Überblick über Ihr Vermögen, Ihre Bankkonten, Sachwerte, Versicherungen oder Immobilien sowie über allfällige Verbindlichkeiten (*siehe Service-Heft Seiten 7 und 8*).

- **Liste Ihrer Erben und Begünstigten aufstellen:**

Entscheiden Sie, wer wie viel von Ihrem Nachlass erhalten soll. Prüfen Sie zuerst, ob gesetzliche Pflichtteilsansprüche bestehen und wem bzw. welcher gemeinnützigen Organisation Sie die freie Quote per Testament zuweisen (*siehe Seite 11 sowie Service-Heft Seite 6*).

- **Testament schreiben:**

Verfassen Sie das gesamte Testament handschriftlich (niemals mit Computer oder Schreibmaschine) und versehen Sie es mit Ort, Datum und Unterschrift. Suchen Sie bei Bedarf einen Fachanwalt für Erbrecht oder einen Notar auf (*siehe Beispiel auf Seite 15*).

Wenn Sie ein notarielles Testament machen, erspart dies Ihren Erben die Kosten für einen Erbschein, der im Todesfall ohne notarielles Testament beantragt werden muss.

- **Willensvollstrecker:**

Bestimmen Sie in Ihrem Testament, wer Ihr Willensvollstrecker sein soll. Dies kann jede Person übernehmen, z. B. der Haupterbe, gute Freunde oder Ihr Treuhänder/Rechtsanwalt/Notar als neutrale und unabhängige Person. Der Willensvollstrecker verwaltet das Nachlassvermögen, hilft Erbstreitigkeiten zu vermeiden und erledigt alle administrativen Belange.

- **Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter:**

Verfassen Sie eine Patientenverfügung und / oder einen Vorsorgeauftrag. Informieren Sie eine Vertrauensperson, wo diese Dokumente zu finden sind (*siehe Liste «Nützliche Links & Literatur» im Service-Heft. Entsprechende Formulare können z. T. kostenlos bezogen werden*).

Wenn ein Unfall passiert und die verletzte Person nicht mehr ansprechbar ist, wissen die Rettungskräfte oft nicht, wer zu kontaktieren ist. Daher sollte man in seinem Handy unter dem international anerkannten Pseudonym ICE (In Case of Emergency) die Person eintragen, die im Notfall anzurufen ist: z. B. ICE 1 Karin Mustermann, ICE 2 Werner Mustermann usw.



- **Testament hinterlegen:**

Deponieren Sie das Testament an einem sicheren Ort, an dem es trotzdem schnell gefunden wird – bei der zuständigen Amtsstelle etwa, dem Willensvollstrecker oder einer anderen Vertrauensperson.

- **Papiere ordnen:**

Ordnen Sie Ihre Papiere. Bewahren Sie alles, was in einem Todesfall sofort benötigt wird (Bestattungswunsch, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, bzw. Partnerschaftsurkunde, Kopie vom Testament, Informationen über Bankkonten, Versicherungen, Adressen von Verwandten, Freunden oder Ihnen nahestehenden Menschen) an einem Platz auf. Informieren Sie eine vertraute Person darüber, wo diese Papiere liegen (*siehe Service-Heft Seite 9*).

- **Anordnungen für den Todesfall und Bestattung:**

Wer soll im Todesfall benachrichtigt werden – und wie? Per Telefon oder Brief? Schreiben Sie die Namen mit Adressen und Telefonnummern auf. Wenn Sie Trauerbriefe oder eine Traueranzeige wünschen – möchten Sie ein Symbol (z.B. ein Kreuz), ein Leitspruch oder Vers? Wie soll der Text lauten? In welcher Zeitung soll die Anzeige erscheinen?

Klären Sie evtl. alle Details vorab mit einem Bestatter oder erteilen Sie ihm einen Auftrag. Legen Sie diese Unterlagen zu Ihren geordneten Papieren.

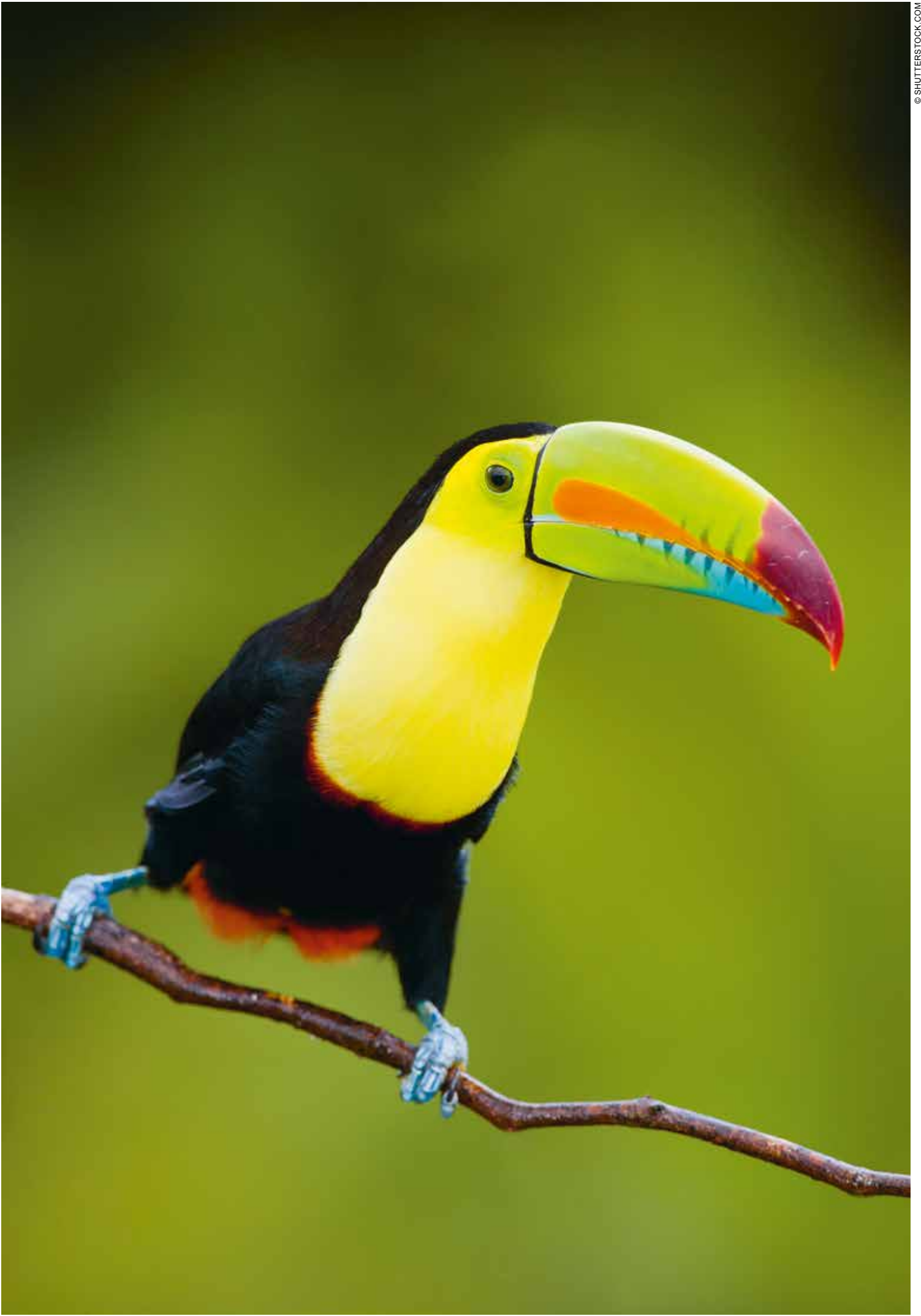
Schreiben Sie Ihre Wünsche und Anordnungen für den Todesfall und die Bestattung nicht ins Testament. Bis nämlich ein Testament vom Gericht eröffnet wird, vergehen oft mehrere Wochen. Informieren Sie auch hier vorab eine Vertrauensperson (*siehe Beispiel Seite 21 sowie Service-Heft Seite 10*).

- **Haustiere:**

Haben Sie ein Haustier? Überlegen Sie doch schon im Voraus, wer Ihren treuen Freund in Pflege nimmt, oder setzen Sie sich mit dem örtlichen Tierheim in Verbindung. Reservieren Sie allenfalls in Ihrem Testament eine bestimmte Summe für Kosten, die für ein Haustier anfallen (*siehe Service-Heft Seite 11*).

- **Besteuerung von Erbschaften:**

Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft untereinander sind in allen Kantonen steuerbefreit. Nachkommen sind in beinahe allen Kantonen steuerbefreit, Stief- oder Pflegekinder jedoch meist nicht (je nach Kanton werden diese jedoch zu tieferen Ansätzen besteuert). Gemeinnützige Organisationen wie der WWF sind ebenfalls von der Erbschaftssteuer befreit. Wenden Sie sich bei Fragen an das zuständige kantonale Steueramt.



Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Erbrecht legt die gesetzlichen Erbteile fest. Mit einem Testament oder Erbvertrag können diese jedoch verändert werden. Ehepartner, eingetragene Partner, Nachkommen aller Grade (Kinder, Enkel und Urenkel), oder Eltern, falls keine Nachkommen vorhanden sind, haben immer Anspruch auf einen Mindestanteil des Nachlasses, den sogenannten **Pflichtteil**. Alle anderen Verwandten (z. B. Geschwister) sind nicht pflichtteilsgeschützt.

Frei über eine Erbschaft kann also nur dann bestimmt werden, wenn keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden sind. Ansonsten dürfen beim Nachlass nur jene Teile frei verteilt werden, welche die gesetzlichen Pflichtteile übersteigen.



















Dieser frei verfügbare Teil nennt sich auch die **freie Quote**. Sie variiert je nach persönlicher Situation.

Geerbt wird, was dem Verstorbenen zustand, mit allen Aktiven und Passiven (wie Hypotheken oder andere offene Verpflichtungen wie Altersheimkosten, Mietzinse, weitere Todesfallkosten usw.).

Bei verheirateten bzw. eingetragenen Paaren wird vor der erbrechtlichen immer zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen (*siehe Seite 12*).

Ein Testament muss amtlich eröffnet werden. Jeder, der im Todesfall ein solches auffindet oder aufbewahrt, ist verpflichtet, dieses unverzüglich bei der zuständigen Amtsstelle (nach dem jeweiligen kantonalen Recht) einzureichen. Diese Amtsstelle wird die voraussichtlichen gesetzlichen Erbberechtigten ermitteln und diese und die eingesetzten Erben (sowie in Auszügen die Vermächtnisnehmer) über das Testament orientieren.

Berechnung von Pflichtteilen und der freien Quote

	Ohne Testament / Erbvertrag, nach Erbrecht	Mit Testament / Erbvertrag	
	Familiäre Erbteile	Familiäre Pflichtteile	Frei verfügbare Quote
Keine nahen Angehörigen	Staat 1/1 	–	 Freie Quote 1/1
Nur Eltern	Eltern 1/1 	Eltern 1/2 (je 1/4)	 Freie Quote 1/2
Nur Geschwister	Geschwister 1/1 	–	 Freie Quote 1/1
Nur Ehepartner	Ehepartner 1/1 	Ehepartner 1/2	 Freie Quote 1/2
Nur Nachkommen	Nachkommen 1/1 	Nachkommen 3/4	 Freie Quote 1/4
Ehepartner + Eltern	Ehepartner 3/4 Eltern 1/4 	Ehepartner 3/8 Eltern 1/8	 Freie Quote 1/2
Ehepartner + 1 Elternteil + Geschwister	Ehepartner 3/4 1 Elternteil 1/8 Geschwister 1/8 	Ehepartner 3/8 1 Elternteil 1/16	 Freie Quote 9/16
Ehepartner + Geschwister	Ehepartner 3/4 Geschwister 1/4 	Ehepartner 3/8	 Freie Quote 5/8
Ehepartner + Nachkommen	Ehepartner 1/2 Nachkommen 1/2 	Ehepartner 1/4 Nachkommen 3/8	 Freie Quote 3/8

Für eingetragene Partner gelten die gleichen Regeln wie für Ehepartner



Häufige Fragen zum Nachlass

Was geschieht, wenn ich kein Testament verfasst habe?

Dann gilt die gesetzliche Erbfolge. Die Hinterbliebenen erben nach einer gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge. An erster Stelle stehen gemäss dieser Erbfolge der hinterbliebene Ehepartner oder der hinterbliebene eingetragene Partner, zusammen mit den Nachkommen aller Grade (Kinder, Enkel und Urenkel) oder, mangels Nachkommen, zusammen mit den Eltern.

Wenn keine Ehepartner, eingetragenen Partner und Nachkommen vorhanden sind, erben die Eltern und ihre Nachkommen. Wenn auch keine Eltern und ihre Nachkommen existieren, dann erben die Grosseltern und ihre Nachkommen. Wenn keine der oben erwähnten Verwandten vorhanden sind, so geht ohne Testament das ganze Vermögen an den Staat.

Ehepartner, eingetragene Partner, Nachkommen aller Grade, oder eben Eltern als gesetzliche Erben haben immer einen Anspruch auf einen Mindestanteil des Nachlasses, den sogenannten Pflichtteil. Weitere Verwandte, namentlich Geschwister, sind nicht pflichtteilsgeschützt.

Nur wenn Sie ein Testament schreiben, können Sie über denjenigen Teil, welcher die Summe der Pflichtteile übersteigt, frei verfügen. Im Umfang der frei

verfügbaren Quote können Sie beispielsweise eine gemeinnützige Organisation wie den WWF Schweiz als Miterben einsetzen oder mit einem Vermächtnis begünstigen. Falls keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden sind, können Sie den WWF auch als Alleinerben einsetzen.

Wie kann ich meinen Ehepartner möglichst gut absichern und gleichzeitig den WWF begünstigen?

Wer verheiratet ist, beerbt seinen Partner nach gesetzlicher Erbfolge nicht in jedem Fall als alleiniger Erbe. **Die Erbquote des Ehepartners hängt davon ab, ob Kinder hinterlassen werden, und falls nicht, ob die Eltern des Verstorbenen noch leben.**

Eine Begünstigung des hinterbliebenen Ehepartners ist nicht nur erbrechtlich, sondern auch ehgüterrechtlich möglich. Per Gesetz gilt der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Durch einen **Ehevertrag** kann dieser verändert werden oder es kann eine Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbart werden. Je nach Güterstand verändert sich die Teilung des ehelichen Vermögens (des in die Ehe eingebrachten, des während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft unentgeltlich er-



worbenen, bzw. des gemeinsam erarbeiteten Vermögens) erheblich. Lassen Sie sich von einem Notar oder einem Anwalt beraten.

Ehepaare mit oder ohne Nachkommen sollten ein Testament oder einen Erbvertrag errichten, um den Ehepartner finanziell abzusichern. Kinderlose Paare können zum Beispiel im Erbvertrag den Partner als Vorerben und den WWF als Nacherben (oder Nacherben auf den Überrest) oder als Erben des Zweitverstorbenen einsetzen. Somit kann also auch schon im Nachlass des Erstverstorbenen dem WWF ein Vermächtnis in Aussicht gestellt werden.

Was gilt bei eingetragener Lebenspartnerschaft?

Eingetragene Lebenspartner sind Ehepartnern erbrechtlich gleichgestellt. Nach dem Tod eines Lebenspartners erbt der hinterbliebene Partner gemeinsam mit den Blutsverwandten des Partners. Wie ein Ehepartner muss auch er den Nachlass mit den übrigen gesetzlichen Erben teilen. **Um den Partner maximal zu begünstigen, ist deshalb auch hier ein Testament oder ein Erbvertrag empfehlenswert.**

Wie können Konkubinatspartner vorsorgen?

Konkubinatspartner sind keine gesetzlichen Erben des Verstorbenen und erben somit von Gesetzes wegen nichts. Im Testament kön-

nen sie nur beschränkt begünstigt werden, wenn gesetzliche Pflichtteile von Nachkommen oder Eltern zu beachten sind. Ist gemeinsames Wohneigentum vorhanden, empfehlen wir Ihnen, einen **Konkubinatsvertrag** abzuschliessen und diesen mit einem Erbvertrag oder Testament zu ergänzen. Konkubinatspartner – ob verschiedengeschlechtlich oder nicht – bezahlen die **höchsten Erbschaftssteuern**. Je nach Kanton und Höhe der Erbschaft sind das bis zu 50 Prozent.

Wie frei sind Alleinstehende ohne Nachkommen?

Niemand hat beim Nachlass so freie Hand wie Alleinstehende ohne Nachkommen. Wurde aber zu Lebzeiten kein rechtsgültiges Testament verfasst, geht der Nachlass an die nächsten noch lebenden gesetzlichen Erben. Wenn das nicht ihrem Willen entspricht, müssen Alleinstehende ohne Nachkommen im Testament die Verwandtschaft ausdrücklich von der Erbfolge ausschliessen. Nur so können Sie frei über Ihr ganzes Vermögen verfügen und beispielsweise den WWF als Erben einsetzen (dies unter Wahrung der Pflichtteile für die Eltern, falls diese noch leben). **Werden keine testamentarischen Vorkehrungen getroffen und existieren keine gesetzlichen Erben, fällt der Nachlass an den Kanton oder die Gemeinde des letzten Wohnsitzes.**

So schreibe ich mein eigenhändiges Testament

Für ein gültiges handschriftliches Testament sind Formvorschriften zu beachten.

Die einfachste und günstigste Form, um den Nachlass zu regeln, ist ein **handschriftlich geschriebenes Testament**. Es muss vollständig von Hand geschrieben und mit dem Ort, dem Ausstellungsdatum und der Unterschrift versehen sein. **Haben Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Testament verfasst und möchten diese Version widerrufen, sollten Sie dies im neuen Testament folgendermassen vermerken:** «Alle bisherigen Verfügungen hebe ich hiermit auf.»

Wenn Sie einen **Nachtrag** schreiben, muss er im Testament klar erkennbar sein. Der Nachtrag oder die Änderung muss von Ihnen von Hand geschrieben werden, datiert und unterzeichnet sein. **Wenn Sie Ihr Testament vernichten, wird es automatisch aufgehoben.**

Setzen Sie bei Bedarf einen **unabhängigen Willensvollstrecker** ein, der Ihr Erbe in Ihrem Sinne verteilt.



Wurden im Testament Pflichtteile verletzt, wird dieses deshalb nicht ungültig. Die pflichtteilsgeschützten Erben haben dann das Recht, ihren Pflichtteil einzuklagen.

Das Testament kann zu Hause an einem sicheren Ort aufbewahrt oder bei einer Amtsperson bzw. einem Notar gegen Bezahlung einer Gebühr in Verwahrung gegeben werden, damit es im Todesfall auch gefunden wird.

Beispiel für ein formal korrektes handschriftliches Testament

Mein Testament

Ich, Gertrud Muster, geboren am 1.1.1940, wohnhaft Musterstrasse 11, 8000 Musterstadt, treffe die folgenden letztwilligen Verfügungen:

- 1) Alle bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.
- 2) Meine Verwandtschaft setze ich auf den Pflichtteil.
- 3) Als Erben meines Nachlasses setze ich zu gleichen Teilen ein:
 - Meine Nichte Ruth Muster
 - Den WWF Schweiz, Hohlstrasse 10, 8004 Zürich
- 4) Meine Erben sind mit der Ausrichtung des folgenden Vermächtnisses belastet: Verena Steiger, Vorstadt 12, Olten, vermache ich meinen gesamten Schmuck und Fr. 1'000 in bar.
- 5) Als Willensvollstreckerin ernenne ich die Bank XY.

Musterstadt, 24. November 2015

G. Muster
G. Muster



Das öffentliche Testament

Eigenhändig verfasste Testamente ohne rechtliche Beratung geben oft Anlass zu Streitigkeiten. Hier können Fachpersonen helfen.

In vielen Fällen ist es ratsam, sein Testament von einem Notar öffentlich beurkunden zu lassen: Wenn die Niederschrift eines umfangreichen handschriftlichen Testaments beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen schwierig wäre, oder wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr letzter Wille

verstanden wird und die Frage der Verfügungsfähigkeit praktisch jeder rechtlichen Anfechtung standhält. Diese Fachpersonen und Ihr Anwalt beraten Sie auch über die steuerlichen Auswirkungen Ihres Testamentes.

Der Erbvertrag

Die weitere vom Gesetz vorgesehene Form für Verfügungen von Todes wegen.

In einem Testament ordnen Sie Ihren Nachlass allein. Bei einem Erbvertrag ist das anders. Dort schliesst der Erblasser mit einer oder mehreren Parteien einen Vertrag. Dieser Vertrag ist nur gültig, wenn er von einem Notar beurkundet wird, und zwei Zeugen (die den Inhalt des Erbvertrags nicht kennen müssen) bestätigen, dass der Erblasser Verfügungsfähig ist. **Der Erbvertrag eignet sich beispielsweise, um Ehepartner maximal zu begünstigen, Partner aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften abzusichern, eine Unternehmensnachfolge zu regeln oder Bedingungen an das Erbe zu knüpfen**, wie z. B. Pflegeleistungen zu Lebzeiten. Der Vertrag muss in jedem Fall **notariell beurkundet** werden.

Ein Erbvertrag kann nur ausnahmsweise einseitig widerrufen oder geändert werden. Erblasser und Erbe sind an ihn gebunden, sofern er nicht gemeinsam aufgehoben wird oder vertragliche bzw. gesetzliche Rücktrittsgründe vorliegen.

Wenn Sie den WWF Schweiz in Ihrem Testament oder Erbvertrag berücksichtigen, offerieren wir Ihnen eine kostenlose Beratung durch einen externen Fachanwalt. Er hilft Ihnen, das Testament oder den Erbvertrag abzufassen und kann auch als Willensvollstrecker eingesetzt werden.

Nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Ihre Kontaktperson ist Ulrike Gminder, Tel 044 297 21 57, ulrike.gminder@wwf.ch
Online-Erbschaftsberatung: wwf.ch/erbschaft



Ihr Wille steht an erster Stelle

Erbeinsetzung, Legat oder Stiftung – Sie haben mehrere Möglichkeiten, mit Testament oder Erbvertrag Ihre Vorstellungen zu realisieren.

Erbeinsetzung

Ehepartner, Kinder oder mangels Nachkommen Eltern haben als gesetzliche Erben immer Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil. Geschwister und weitere Verwandte sind hingegen nicht pflichtteilsgeschützt. Was den Pflichtteil übersteigt, nennt man frei verfügbare Quote. Darüber können Sie also frei bestimmen und beispielsweise eine gemeinnützige Organisation wie den WWF Schweiz als Miterben oder Vermächtnisnehmer begünstigen. Gibt es keine pflichtteilsgeschützten Erben, können Sie über den gesamten Nachlass frei verfügen.

Erben mehrere gesetzliche Erben, oder setzen Sie mehrere Begünstigte als Erben ein, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. Diese kann nur gemeinschaftlich über den Nachlass entscheiden. Für solche Fälle ist es häufig ratsam, einen Willensvollstrecker zu benennen, der in Bezug auf die Erben neutral ist und die notwendige Sachkenntnis mitbringt, um sein Mandat effizient und ordnungsgemäss auszu-

führen. Das kann beispielsweise Ihr Treuhänder, Ihr Steuerberater, Ihre Bank oder Ihr Anwalt sein. Der Willensvollstrecker untersteht der behördlichen Aufsicht. Diese kann Empfehlungen abgeben, Weisungen und Verbote erteilen und Disziplarmassnahmen bis hin zu seiner Absetzung aussprechen. Der Willensvollstrecker ist den Erben zur Rechenschaft verpflichtet.

Beispiele für Formulierungen im Testament:

«Als Erben über meinen Nettonachlass (nach Ausrichtung aller Pflichtteile und Vermächtnisse) setze ich zu gleichen Teilen folgende Person/Organisation ein: Hans Muster und WWF Schweiz. Franz Treuhänder ist mein Willensvollstrecker.»

Oder: «Ich setze den WWF Schweiz als Alleinerben meiner gesamten Hinterlassenschaft ein.»

Legat oder Vermächtnis

Möchten Sie etwas einem Menschen oder einer gemeinnützigen Organisation ohne weitere Verpflichtungen hinterlassen, empfiehlt sich das Legat – auch Vermächtnis genannt. Auch bei dieser Form der Begünstigung müssen die Pflichtteilsrechte der gesetzlichen Erben gewahrt werden. Der Vermächtnisnehmer wird nicht Erbe, sondern hat gegenüber den Erben Anspruch auf die ihm vermachten Vermögenswerte. Auf diese Weise können Sie den WWF mit einer Geld- oder Sachspende aus Ihrem Nachlass berücksichtigen.

Beispiele für Formulierungen beim Legat:

«Aus meinem Nachlass sind folgende Vermächtnisse auszurichten: WWF Schweiz CHF 10 000.»

«Meine Antiquitätensammlung vermache ich dem WWF Schweiz.»

«Meine Liegenschaft an der Musterstrasse 10 in 4000 Musterstadt vermache ich dem WWF Schweiz.»

Immobilien vererben

Wenn Sie Immobilien besitzen, sollten Sie in aller Regel ein Testament errichten. So können Sie das Eigentum beispielsweise an die nächste Generation oder an Dritte weitergeben, aber für den Ehe- oder Lebenspartner die Nutzniessung oder ein lebenslanges Wohnrecht sichern. Oder Sie können durch Teilungsvorschriften die Aufteilung unter Ihren Kindern bestimmen. Lassen Sie sich am besten beraten.

Auch eine gemeinnützige Organisation wie der WWF kann Ihre Immobilie erben.

Durch Versicherungen begünstigen

Bei Versicherungen im Rahmen der freien Selbstvorsorge (3b) wie private Lebensversicherungen (z. B. Risikoversicherungen, kapitalbildende Lebensversicherungen, usw.) können Sie festlegen, wer im

Todesfall als Nutzniesser eingesetzt wird. Die erbrechtlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten. Als begünstigte Organisation können Sie beispielsweise auch den WWF Schweiz einsetzen.

Für die gebundene Vorsorge (3a) ist der Kreis der Begünstigten gesetzlich festgelegt. Hier sind folgende Personen zugelassen: im Erlebensfall der Vorsorgenehmer; nach dessen Ableben die folgenden Personen in dieser Reihenfolge: der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner, die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sonst die Eltern, dann die Geschwister, und zuletzt die übrigen gesetzlichen Erben. Auch fürs Alterskapital der zweiten Säule (die berufliche Vorsorge) gilt die gesetzliche Ordnung, solange Sie dieses (in der Regel nach der Pensionierung) nicht ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen haben.

Bei einer bestehenden Versicherung können Sie die Begünstigung jederzeit wieder ändern. Teilen Sie diese Änderung der Versicherungsgesellschaft mit einem eingeschriebenen Brief mit. Damit ist gewährleistet, dass eine Auszahlung sofort und unter Ausschluss des Erbverfahrens erfolgt. Eine Verfügung in Ihrem Testament ist hier wirkungslos.

Eine Stiftung gründen?

Mit einem Testament oder Erbvertrag kann auch eine Stiftung errichtet werden, etwa, um sich langfristig für den Umweltschutz einzusetzen. Die Begünstigten erhalten dann je nach Ordnung in den Statuten eine jährliche Ausschüttung. Dies ist jedoch nur bei einem grossen Vermögen sinnvoll, wie vielen liquiden Mitteln oder Mehrfamilienhäusern mit entsprechender Jahresrendite. Wir empfehlen Ihnen für diesen Fall, unbedingt einen Notar oder Fachanwalt für Erbrecht beizuziehen.

Sonstige Vorkehrungen



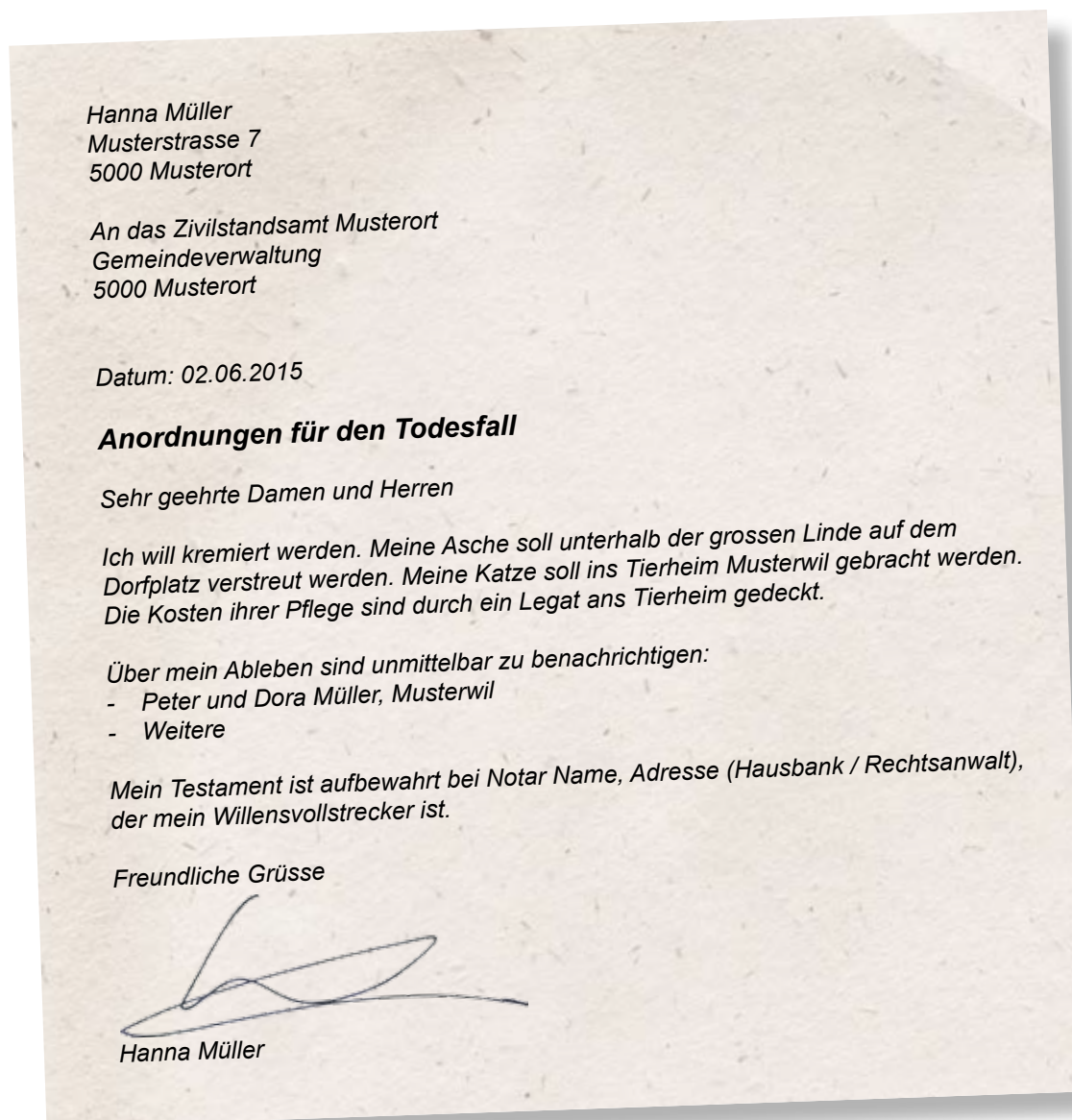
Wichtige Anordnungen für den Todesfall

In den Anordnungen stellen Sie sicher, dass Ihre Angehörigen und Freunde in Ihrem Sinne handeln.

Wir empfehlen Ihnen, sogenannte «Anordnungen für den Todesfall» zu verfassen. In den Anordnungen wird üblicherweise festgehalten, wer zu benachrichtigen ist, wie Sie bestattet werden wollen, wo Ihre wichtigsten Dokumente wie das Testament deponiert sind, wer Willensvollstrecker ist und was in gegebenem Fall mit Ihren Haustieren geschehen soll. Ohne Anordnungen handeln Verwandte und Behörden nach eigenem Gutdünken.

Halten Sie alle Anordnungen im Zusammenhang mit dem Ableben **getrennt vom Testament** fest. Bis ein Testament eröffnet wird, kann es nämlich oft Wochen oder gar Monate dauern. **Hinterlegen Sie die Anordnungen bei der Einwohnerkontrolle oder beim Zivilstandsamt Ihrer Wohngemeinde.** Die Behörden sind am schnellsten über einen Todesfall informiert.

Anordnungen können in Form eines Briefes verfasst werden oder Sie können die vordruckten Formulare auf Seiten 9 und 10 im Service-Heft benutzen.





Wenn die Urteilsfähigkeit verloren gehen könnte

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie Ihren Willen bekunden, falls Sie fürchten, hierzu später selber nicht mehr in der Lage zu sein.

Was passiert, wenn Sie vorübergehend oder dauerhaft Ihren Alltag nicht mehr selber regeln können? Wer gibt dann die Einwilligung zu einer Operation, bezahlt Rechnungen oder kümmert sich darum, wo und wie Sie gepflegt werden?

Hier hilft ein Vorsorgeauftrag. **Damit können Sie eine natürliche oder juristische Person bestimmen, die bei Urteilsunfähigkeit einspringt.** Diese Vertrauensperson lässt sich für alle oder nur einen der folgenden Bereiche einsetzen: Die Personensorge, die Vermögenssorge und / oder die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten.

Die **Personensorge** befugt, über medizinische Massnahmen zu entscheiden, sofern keine Patientenverfügung (siehe Seite 23) vorliegt. Ebenso klärt sie, ob die notwendige Pflege zu Hause erfolgt oder im Pflegeheim. Die **Vermögenssorge** regelt vorwiegend den Zahlungsverkehr und die Bewirtschaftung von Einkommen und Vermögen. Die Ver-

tretung im Rechtsverkehr berechtigt vor allem, Verträge abzuschliessen oder aufzulösen.

Der Vorsorgeauftrag muss wie das Testament entweder eigenhändig geschrieben, datiert und unterzeichnet oder von einem Notar öffentlich beurkundet werden.

Um einen Vorsorgeauftrag zu erteilen, muss man urteilsfähig sein. **Der Auftrag tritt erst in Kraft, wenn Sie nicht mehr urteilsfähig sind und er erlischt, sobald Sie wieder urteilsfähig werden.** Bevor die Vertrauensperson tätig werden kann, muss sie sich an die Erwachsenenschutzbehörde wenden.

Das Dokument **muss im Ernstfall auffindbar sein.** Am besten übergeben Sie den Vorsorgeauftrag der Person Ihres Vertrauens. Sie können den Hinterlegungsort zusätzlich auf dem Zivilstandsamt melden, dann wird der Ort im Personenstandsregister Infostar eingetragen.



Selbstbestimmung dank Patienten- und Sterbeverfügung

Wollen Sie selbst über die medizinische Behandlung entscheiden, wenn Sie einmal Ihren Willen nicht mehr äussern können? Dann sollten Sie eine Patientenverfügung verfassen.

Ärzte sind grundsätzlich dazu verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um einen Patienten am Leben zu halten. Viele Menschen möchten aber nicht, dass ihr Körper um jeden Preis funktionsfähig gehalten wird. **Eine Patientenverfügung hilft Ihren Angehörigen, Betreuern und Ärzten, in Ihrem Sinne zu handeln.**

Wer sich zur Patientenverfügung entschliesst, muss sich mit Krankheit und Tod sowie den damit verbundenen Ängsten, Wünschen und Werten auseinandersetzen. Das ist nicht einfach. Wichtig ist daher, sich genau zu informieren und mit Vertrauenspersonen zu sprechen.

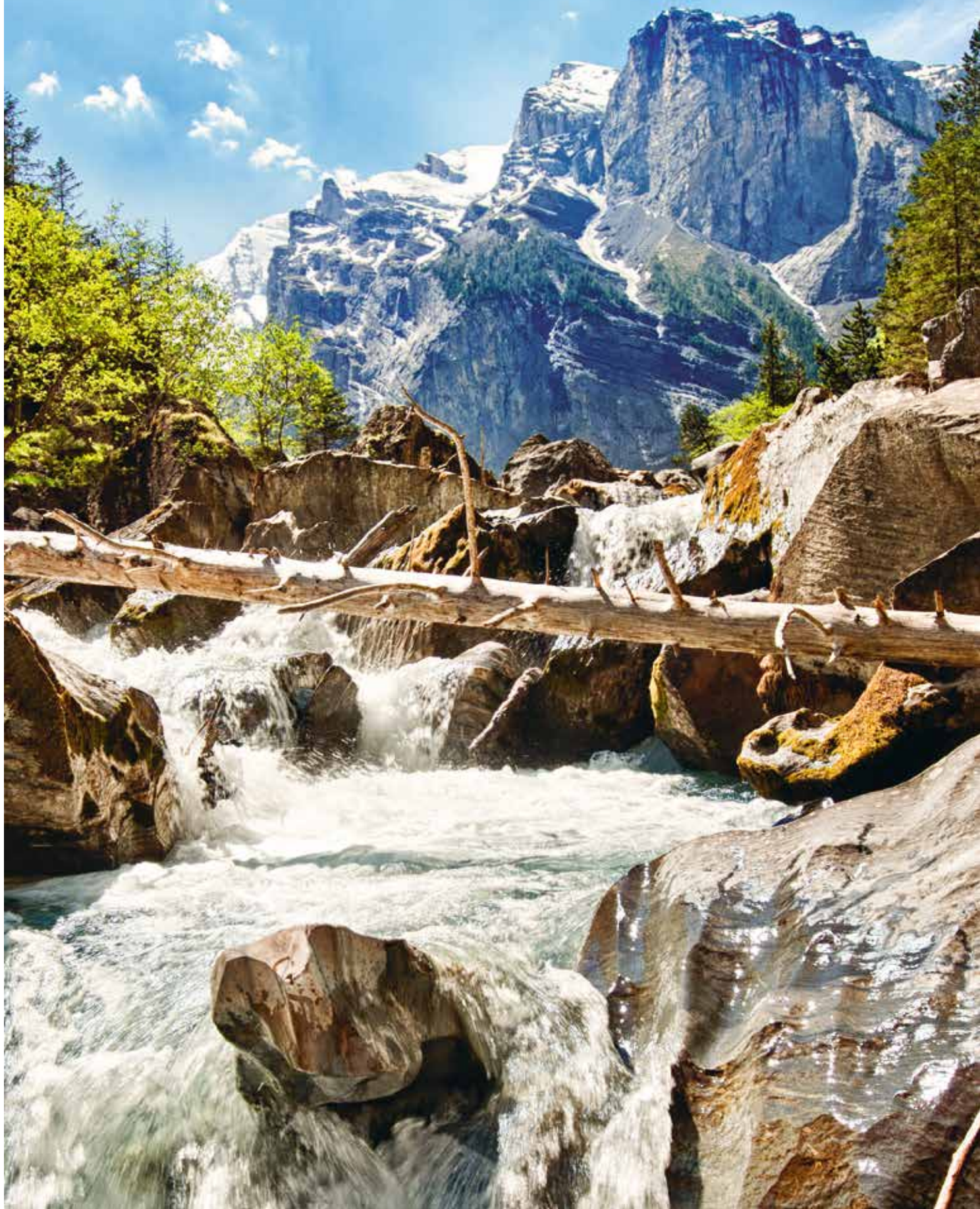
Die Patientenverfügung **muss schriftlich abgefasst, datiert und eigenhändig unterzeichnet sein.** Im Unterschied zum Vorsorgeauftrag ist es irrelevant, ob Sie das Dokument (abgesehen von der Unterschrift) von Hand, mit der Schreibmaschine

oder dem Computer schreiben. Sie können den Inhalt selber verfassen oder eine Mustervorlage benutzen (siehe dazu «Nützliche Links & Literatur» auf der letzten Seite des Service-Hefts).

Die Patientenverfügung ist sofort gültig und gilt unbefristet. Dennoch sollten Sie etwa alle zwei Jahre prüfen, ob der Inhalt noch Ihren Ansichten entspricht. Falls ja, datieren und unterzeichnen Sie die Verfügung erneut. Sie können Ihre Anordnungen auch jederzeit widerrufen. Es reicht, wenn Sie die Verfügung vernichten oder eine neue schreiben.

Wo die Patientenverfügung hinterlegt ist, kann man häufig auf der Versicherungskarte der Krankenkasse elektronisch eintragen lassen. Sie können das Dokument auch einer Vertrauensperson übergeben.

Dem WWF können Sie vertrauen



Gemeinsam für eine vielfältige Zukunft

Sie möchten sich mit Ihrem letzten Willen für die Natur einsetzen und einen bleibenden Beitrag leisten? Der WWF Schweiz bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten an, sich zu engagieren.

Vision und Ziele des WWF

Der WWF will die weltweite Zerstörung der Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie miteinander leben. Der WWF ist eine der grössten Umweltorganisationen der Welt und blickt auf **mehr als 50 Jahre Erfahrung** zurück. Er ist in über 100 Ländern aktiv und wird von rund fünf Millionen Mitgliedern und Spendern weltweit unterstützt. Der WWF Schweiz darf auf die Unterstützung von rund 260 000 Menschen zählen.

Der WWF fördert die **Vielfalt der Natur** und setzt sich für **intakte Ökosysteme** ein. Er möchte eine Welt schaffen, die ihre Ressourcen nachhaltig nutzt und nicht mehr davon verbraucht, als unsere Erde langfristig zur Verfügung stellt.

Um seine Ziele zu erreichen, arbeitet der WWF mit anderen Umweltorganisationen und Partnern in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zusammen.

Arbeitsweise

Der WWF arbeitet auf vier Ebenen: Im Feld, mit Unternehmen, in der Politik und mit der Bevölkerung.

Durch die **Arbeit im Feld** realisiert der WWF effektive Schutzmassnahmen zur Erhaltung der Lebensräume vieler Arten. So beteiligt sich der WWF aktiv an der Revitalisierung von Schweizer Flüssen oder schützt mit Patrouillen die verbleibenden Ja-

guare im Atlantikwald Südamerikas vor Wilderei. Der WWF kann auf lange Sicht aber nur erfolgreich sein, wenn die Bedrohungen und der Druck auf die Lebensräume durch den Ressourcenverbrauch reduziert werden.

Mit starken Partnern aus der **Wirtschaft** zeigt der WWF Handlungsoptionen auf, wie Unternehmen ihren Fussabdruck senken und damit den Druck auf die Ökosysteme verringern können. Kann der WWF grosse Handelsketten dazu bewegen, verstärkt nachhaltige Produkte anzubieten, bestehen gute Chancen, den weltweiten Konsum ressourcenschonender zu gestalten.

Auf nationaler wie internationaler **politischer Ebene** werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Umweltschutz festgelegt. Werden strenge Richtlinien verabschiedet, schafft dies gute Voraussetzungen für die Arbeit des WWF. In der Schweiz kann der WWF als beschwerdeberechtigte Organisation vom Verbandsbeschwerderecht Gebrauch machen. Für die Natur besonders heikle Projekte können so auf die Vereinbarkeit mit der Natur- und Umweltschutzgesetzgebung überprüft werden.

Der WWF informiert Konsumenten über **nachhaltigen Konsum** und zeigt direkte Handlungsoptionen zum Schutz der Umwelt auf. Mit der **Jugend- und Bildungsarbeit** wird das notwendige Wissen um die Umweltprobleme vermittelt und die Akzeptanz für Lösungen geschaffen.





Themenschwerpunkte unserer Arbeit

Arten schützen und Wilderei bekämpfen

Viele Tier- und Pflanzenarten sind durch den Verlust ihres Lebensraumes bedroht, andere durch Übernutzung, das Einbringen gebietsfremder Spezies, den Klimawandel und den illegalen Handel. Der WWF setzt sich daher mit umfassenden Schutzprogrammen für die wichtigsten Lebensformen der Erde ein.

In den vergangenen Jahren hat die Wilderei auf Tierarten wie Elefanten und Nashörner drastisch zugenommen. Ihre Körperteile werden für Unsummen auf den Schwarzmärkten gehandelt.

Der WWF begegnet dieser Entwicklung mit einem grossen Programm gegen Wilderei, illegalen Handel und illegale Nachfrage vor allem in Ländern Afrikas und Asiens. Darüber hinaus fördert der WWF Programme zur umweltverträglichen Nutzung von seltenen Arten, z. B. von bestimmten Heilpflanzen.

In der Schweiz engagiert sich der WWF für die Rückkehr von Wolf, Bär und Luchs und den Erhalt der Biodiversität in den Alpen.

Jugend und Umweltbildung in der Schweiz

Die Erwachsenen von Morgen sind dem WWF seit seiner Gründung besonders wichtig. Der WWF will Kindern und Jugendlichen nicht nur Umweltschutz näher bringen, sondern ihnen auch aufzeigen, wie sie selber aktiv werden und sich für eine lebenswerte Zukunft engagieren können. Dabei unterstützen uns über fünfhundert Lagerleiter und Schulbesucher, die der WWF aus- und weiterbildet.

Das Pandamobil ist das älteste ununterbrochen laufende Projekt des WWF. Es besucht Schulklassen und Kindergärten, erreicht so die ganz Kleinen und sensibilisiert sie frühzeitig mit spielerischen Aktivitäten für Umweltthemen.



© OLE JORGEN LLODDEN / NATUREPL.COM



MARK LINFIELD / NATUREPL.COM

Den Klimawandel bremsen

Der Klimawandel schreitet ungebremst voran. Die prognostizierten Auswirkungen sind verheerend: Dürren, Überschwemmungen, vermehrt extreme Wetterereignisse, Abschmelzen der Gletscher und Polkappen und Wassermangel für Milliarden von Menschen in vielen Regionen der Erde. Dies sind nur einige Beispiele. 20 bis 30 Prozent aller Arten werden vermutlich aussterben, wenn wir nicht endlich handeln.

Um die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden, müssen wir den globalen Temperaturanstieg auf unter zwei Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten halten. Daher müssen Emissionen gesenkt, die Energieeffizienz gesteigert und die anhaltende Entwaldung gestoppt werden.

Die Schweiz strebt hier ein wichtiges Ziel an: den Ausstieg aus der Atomkraft und den fossilen Energien wie Erdöl und Gas. Damit dieses Ziel erreicht wird, setzt sich der WWF politisch für erneuerbare Energien, mehr Energieeffizienz, den Klimaschutz in Unternehmen sowie Veränderungen im Konsumverhalten ein.

Wälder schützen und renaturieren

Wälder sind faszinierende und äusserst artenreiche Lebensräume. Sie sind zugleich riesige Kohlenstoffspeicher, die unser Klima stabil halten. Doch rund um den Globus gehen jedes Jahr etwa 13 Millionen Hektar Wald verloren – vor allem in den Tropen. Illegaler Holzeinschlag, Brandrodung und Umwandlung in Agrarland sind die Hauptursachen. Das gefährdet nicht nur die Artenvielfalt, sondern trägt mit bis zu 15 Prozent auch zur Erderwärmung bei.

Der WWF setzt sich global für die Bewahrung der Wälder ein, weist Schutzgebiete aus und fördert die umwelt- und sozialverträgliche Forstwirtschaft. Ein wichtiges Instrument hierzu bildet die Waldzertifizierung gemäss dem Standard des Forest Stewardship Council (FSC).

In der Schweiz arbeitet der WWF mit Unternehmen zusammen, die auf FSC-zertifizierte Holzproduktion umsteigen wollen.



© JUAN PRATGINESTOS / WWF-CANON



© BRIAN J. SKERRY / NATIONAL GEOGRAPHIC STOCK / WWF

Flüsse und Feuchtgebiete schützen

Flüsse, Seen und Moore sind besonders artenreiche Lebensräume. Zugleich speichern, filtern und reinigen sie unser wichtigstes Lebensmittel, das Trinkwasser. Doch weltweit wird ihnen zunehmend das Wasser abgegraben. Flüsse werden begradigt und aufgestaut und ihre natürlichen Überflutungsflächen, die Auen, trockengelegt – mit fatalen Folgen.

Deshalb engagiert sich der WWF global vom Mekong bis zur Donau für die Bewahrung von Süßwasser-Feuchtgebieten: Naturzerstörende Eingriffe werden verhindert, geschädigte Biotope wiederhergestellt, Schutzgebiete ausgewiesen und eine naturverträgliche Land- und Forstwirtschaft gefördert.

In der Schweiz kämpft der WWF gegen bauliche Eingriffe (Wasserkraftnutzung, Hochwasserschutz), welche den ökologischen Zustand der als prioritär identifizierten Fließgewässer beeinträchtigen. Dank zahlreicher angestossener Revitalisierungsprojekte und Restwassersanierungen erhalten gefährdete Tiere und Pflanzen ihren Lebensraum zurück, Anwohner werden vor Hochwasser geschützt und können eine artenreiche Landschaft genießen.

Den Raubbau der Meere stoppen

Ozeane bedecken 70 Prozent der Erdoberfläche, doch erst drei Prozent stehen unter Schutz. Zugleich nehmen Überfischung, Überdüngung und die Folgen des Klimawandels überhand. 87 Prozent der Weltfischbestände sind bis an die Grenze ihrer Belastbarkeit erschöpft. Deshalb fördert der WWF weltweit die nachhaltige Fischerei und die Auszeichnung mit dem MSC-Siegel (Marine Stewardship Council).

Auch treibt er die Ausweisung eines globalen Netzwerks von Meeresschutzgebieten voran, um Nahrung und Lebensraum für Wale, Delfine und Haie zu erhalten. Der WWF engagiert sich zudem für den Erhalt artenreicher Küstenlebensräume wie Mangroven und Korallenriffe. Sie sichern Millionen von Menschen Ernährung und Einkommen und bremsen die schlimmsten Sturmfluten ab.

In der Schweiz engagiert sich der WWF dafür, dass Seafood-Handelsunternehmen in ihrem Sortiment auf empfehlenswerte Fischlabels wie MSC oder Bio setzen.



Für diesen Artenreichtum setzen sich immer mehr Menschen mit Testamentsspenden ein. Auch Sie können einen bleibenden Beitrag leisten.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement!


Mehr Informationen unter [wwf.ch/erbschaft](https://www.wwf.ch/erbschaft)

Ihre Kontaktperson beim WWF Schweiz:

Ulrike Gminder, Tel. 044 297 21 57

ulrike.gminder@wwf.ch

Diese Broschüre kann keine individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt, Notar und / oder Steuerberater ersetzen. Eine Haftung des WWF wird durch diese Broschüre nicht übernommen.

 WWF	<p>Unser Ziel Wir wollen die weltweite Zerstörung der Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie miteinander leben.</p> <hr/> <p>www.wwf.ch</p>
---	--



WWF Schweiz
Hohlstrasse 110
8010 Zürich
Telefon: 044 297 21 21
www.wwf.ch/kontakt



Service-Heft

Ihr Testament

Alles Wichtige auf einen Blick

Inhaltsverzeichnis

Woran Sie schon frühzeitig denken können	4–5
Die gesetzliche Erbfolge – wenn kein Testament vorliegt	6
Vermögensübersicht	7–8
Wichtige Vorkehrungen für den Todesfall	9–10
Weitere Bestimmungen	11
Hilfreiche Tipps für Hinterbliebene	12–14
Nützliche Links & Literatur	15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



Königspinguine sind sehr gesellig und bilden zum Brüten und für die Aufzucht ihrer Küken grosse Kolonien mit zehntausenden Tieren.

Einleitung

«Was kommt, wenn ich gehe?» Sich diese Frage zu stellen und den eigenen Nachlass zu ordnen, ist für viele Menschen schwierig. Doch Ihre Familien und Ihre Freunde werden Ihnen dankbar sein für jeden Gedanken, den Sie sich jetzt machen.

Einen Menschen zu verlieren, der uns nahesteht, trifft die meisten von uns hart. Und in der Zeit des Abschiednehmens fällt das Suchen nach Papieren oder Urkunden besonders schwer.

Wir haben für Sie einige Checklisten entwickelt, woran Sie frühzeitig denken können. Diese Übersicht kann Ihnen helfen, die wichtigsten Vorkehrungen zu treffen. Und für Hinterbliebene sind sie eine wichtige Hilfe, um den Nachlass zu ordnen.

Woran Sie schon frühzeitig denken können

1. Erben und Begünstigte festlegen:

(siehe Grafik auf Seite 6)

- Wen möchte ich in meinem Nachlass bedenken?
- Wer hat einen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch?
- Wem bzw. welcher gemeinnützigen Organisation vermache ich die freie Quote?

2. Vermögen und Verbindlichkeiten auflisten:

(siehe Formular auf Seiten 7 und 8)

- Bank- und Postkonten
- Wertpapiere
- Versicherungen (private Lebensversicherungen)
- Sachwerte (Schmuck und andere Wertgegenstände)
- Immobilien
- Verbindlichkeiten (Hypotheken, Kredite)

3. Testament schreiben:

(siehe Beispiel Ratgeber Seite 15)

- Von Hand schreiben (niemals mit Computer oder Schreibmaschine)
- Personalien, Ort, Datum und Unterschrift nicht vergessen
- Aufhebung früherer Testamente oder Nachtrag vermerken
- Für ein notarielles Testament einen Fachanwalt für Erbrecht oder Notar aufsuchen
- Willensvollstrecker einsetzen
- Hinterlegung an einem sicheren Ort

4. Vorsorge regeln:

- Vorsorgevollmacht (siehe Ratgeber Seite 22)
- Patientenverfügung (siehe Ratgeber Seite 23)
- Evtl. Organspenderausweis



Artenschutz bedingt den Einbezug der lokalen Bevölkerung: Schonende Fangmethoden sichern deren Hauptnahrungsquelle und bewahren gefährdete Fische und Meeresfrüchte vor dem Aussterben.

5. Papiere ordnen :

(siehe Seite 9):

- Alle wichtigen Dokumente geordnet an einem Platz aufbewahren
- Eine Vertrauensperson darüber informieren, wo diese Dokumente liegen

6. Anordnungen für den Todesfall:

(siehe Seiten 9 und 10 und Ratgeber Seite 21)

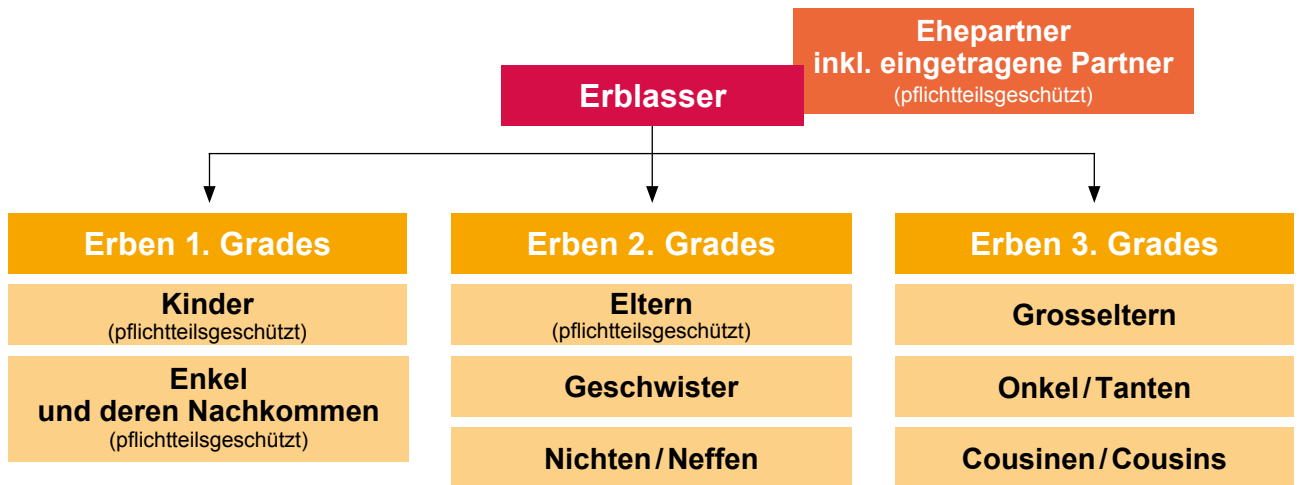
- Getrennt vom Testament festhalten und aufbewahren
- Am besten bei der Wohngemeinde hinterlegen
- Bestattungswünsche festlegen
- Evtl. einen Vertrag mit einem Bestattungsinstitut abschliessen

7. Für Haustiere vorsorgen:

(siehe Seite 11)

- Wer soll Ihr Haustier nach Ihrem Ableben betreuen?
- In Ihrem Testament eine Summe für die Pflege Ihres Tieres festlegen

Die gesetzliche Erbfolge - wenn kein Testament vorliegt



* Zur Erbfolge der Ehepartner inkl. eingetragene Partner siehe Ratgeber Seite 11

Tragen Sie hier die gesetzliche Erbfolge für Ihre eigene Familie ein:

Erblasser (pink box) and **Ehepartner inkl. eingetragene Partner (pflichtteilsgeschützt)** (orange box) are at the top. Arrows point down to three columns:

- Erben 1. Grades** (orange box):
 - Kinder (pflichtteilsgeschützt)
 -
 -
 -
 - Enkel (pflichtteilsgeschützt)
 -
 -
 -
 -
 -
 -
- Erben 2. Grades** (orange box):
 - Eltern (pflichtteilsgeschützt)
 -
 -
 - Geschwister
 -
 -
 -
 - Nichten/Neffen
 -
 -
 -
- Erben 3. Grades** (orange box):
 - Grosseltern
 -
 -
 - Onkel/Tanten
 -
 -
 -
 - Cousinen/Cousins
 -
 -
 -

Vermögensübersicht

Vermögenswert

▼ Konten

Bank oder Finanzinstitut	Kontoart	Kontonummer
1.
2.
3.
4.

▼ Wertpapiere

Bank oder Finanzinstitut	Beschreibung	Depot-Nr.
1.
2.
3.
4.

▼ Versicherungen

Unternehmen	Beschreibung	Policen- bzw. Versicherten-Nummer
1.
2.
3.
4.

Vermögensübersicht

Vermögenswert

▼ Schmuck

Genauere Beschreibung	Aufbewahrungsort	Wert ca.	bestimmt für bzw. zu verkaufen durch
.....
.....

▼ Wertgegenstände, z. B. Antiquitäten

Genauere Beschreibung	Wert ca.	bestimmt für
.....
.....

▼ Immobilien

Genauere Beschreibung / Adresse	Wert ca.	bestimmt für
.....
.....

▼ Sonstiges (Möbel, persönliche Erinnerungsstücke, Fotos usw.)

Genauere Beschreibung	Aufbewahrungsort	bestimmt für
.....
.....

▼ Verbindlichkeiten (Hypotheken, Kredite)

Bank oder Finanzinstitut	Beschreibung	Kontonummer
.....
.....

Wichtige Vorkehrungen für den Todesfall

Persönliche Daten

Name

Geboren am Bürgerort Nationalität

Adresse

.....

Behandelnder Arzt

Adresse Tel.

Erste Schritte

Es ist/ sind sofort zu benachrichtigen (Name/ Adresse/ Telefonnummer)

.....

.....

Einen (Zweit-)Schlüssel zu meiner Wohnung hat (Name/ Adresse/ Telefonnummer)

.....

Meine Vollmacht über den Tod hinaus/ im Todesfall hat (Name/ Adresse/ Telefonnummer)

.....

Die wichtigsten Dokumente

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde | <input type="checkbox"/> Pass | <input type="checkbox"/> Organspenderausweis |
| <input type="checkbox"/> Heiratsurkunde
bzw. Partnerschaftsurkunde | <input type="checkbox"/> Identitätskarte | |
| <input type="checkbox"/> Familienbüchlein | <input type="checkbox"/> Führerausweis | |

befinden sich

.....

.....

Wichtige Vorkehrungen für den Todesfall

Bestattungsinstitut

Meine Bestattung ist geregelt mit dem Bestattungsinstitut (Adresse)

.....

Meine Bestattung ist noch nicht geregelt

Ich wünsche Erdbestattung Kremation Naturbestattung

Ich erteile hiermit Vollmacht darüber an (Bestattungsinstitut mit Adresse)

.....

Als Bestattungsort habe ich vorgesehen

Wenn möglich, sollte sprechen

Text zum Vorlesen

Als Lieder / Musik wünsche ich

Spenden anstelle von Blumen gehen an Organisationen

.....

Papiere / Dokumente

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Lebenslauf | <input type="checkbox"/> Fahrzeugausweis | <input type="checkbox"/> Inventarliste Safe |
| <input type="checkbox"/> AHV / IV-Ausweis | <input type="checkbox"/> berufliche Dokumente | <input type="checkbox"/> Konto- und / oder Depotauszüge |
| <input type="checkbox"/> Mietvertrag | <input type="checkbox"/> Kreditkarte(n) | <input type="checkbox"/> Ehrungen |
| <input type="checkbox"/> Versicherungspolizen (Lebensversicherung, Krankenkasse, Gebäude- und Hausratversicherung, Motorfahrzeug-Versicherung) | | <input type="checkbox"/> andere Verträge |

liegen

Testament

Mein letzter Wille / Testament befindet sich

.....

ist hinterlegt bei

Als Willensvollstrecker habe ich eingesetzt (Name/Adresse)

.....

Weitere Bestimmungen

Haustiere

Ich habe

Katze

Hund

Andere:

Mein Haustier heisst:

Die Pflege soll nach meinem Ableben von folgender Person oder Organisation übernommen werden:

.....

Hinweise für die Pflege:

.....

.....

.....

Bisheriger Tierarzt:

.....

Abonnemente und Mitgliedschaften

Ich habe folgende Abonnemente und/oder Mitgliedschaften, die gekündigt werden müssen (Zeitungen, Zeitschriften, Mitgliedschaften bei Organisationen, usw.):

.....

.....

.....

.....

Hilfreiche Tipps für Hinterbliebene

1. Allgemeines:

- Der Wunsch des Verstorbenen muss berücksichtigt werden
- Die Organisation der nachfolgend aufgezählten Handlungen kann mit Geschwistern oder anderen Angehörigen abgesprochen und deren Ausführung aufgeteilt werden
- Zu beachten: Mischt man sich in die Angelegenheiten der Erbschaft ein, verwirkt das Recht der Ausschlagung (s. Punkt 7)
- Beweissicherung: Ist das Nachlassvermögen durch eine Handlung der Erben tangiert, sollten immer mindestens zwei Personen anwesend sein, z. B. beim Öffnen eines Tresors
- Alle Quittungen für Ausgaben, die nach dem Tod des Verstorbenen anfallen, sollten aufbewahrt werden
- Alle Rechnungen, die an den Verstorbenen gerichtet sind, müssen überprüft werden
- Falls Sie sich von den Bestattungspflichten überfordert fühlen, kann es sinnvoll sein, ein privates Bestattungsinstitut zu beauftragen. Evtl. hat die verstorbene Person bereits einen Bestattungsauftrag abgeschlossen

2. Am Todestag:

- Person ist zu Hause verstorben: Arzt rufen, welcher eine Todesbescheinigung ausstellt
- Person ist im Spital oder Heim verstorben: Das Pflegepersonal besorgt die Todesbescheinigung
- Person ist bei einem Unfall oder Suizid verstorben: Polizei benachrichtigen
- Ist ein Organspenderausweis vorhanden, muss das nächstgelegene Spital informiert werden
- Kleider, Schuhe, Schmuck usw. bereitlegen, damit das Pflegepersonal bzw. das Bestattungsinstitut die verstorbene Person einkleiden und danach in eine Aufbahnhalle überführen kann
- Benachrichtigen Sie die Angehörigen, Freunde, Nachbarn usw. und gegebenenfalls den Arbeitgeber
- Wenn die verstorbene Person Haustiere hat, muss für deren Unterbringung und Pflege gesorgt werden

3. Kurz danach:

- Laut Gesetz muss der Todesfall innerhalb von zwei Tagen auf dem Zivilstandsamt der letzten Wohngemeinde gemeldet und folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:
 - ärztliche Todesbescheinigung
 - Todesmeldung der Spital- oder Heimverwaltung

- Schriftenempfangsschein oder Niederlassungsbewilligung der verstorbenen Person / Pass (bei Ausländerinnen und Ausländern)
- Familienbüchlein (bei Verheirateten)/Partnerschaftsurkunde (bei eingetragener Partnerschaft)

4. Bestattung:

- Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes und erst nach Meldung beim zuständigen Amt stattfinden
- Die Bestattungswünsche der verstorbenen Person berücksichtigen – evtl. sind diese in den Anordnungen für den Todesfall festgelegt worden

5. Planung der Trauerfeier:

- Legen Sie mit dem Bestatter einen Termin, den Ort und den Rahmen der Trauerfeier für die Bestattung fest
- Klären Sie ab, ob es Traueranzeigen und -briefe und ein Leidmahl geben soll
- Vereinbaren Sie bei einer religiösen Zeremonie mit dem Geistlichen einen Termin für das Vorgespräch und die Bestattung
- Halten Sie für den Besuch eines Geistlichen oder eines Trauerredners die Lebens-, Familiendaten und/oder den Lebenslauf der verstorbenen Person bereit

6. Nach der Bestattung

- Verfassen, drucken und versenden Sie Danksagungen
- Organisieren Sie im gegebenen Fall die Grabpflege mit dem Friedhofsamt sowie die Bepflanzung des Grabes (diese ist evtl. im Bestattungsauftrag enthalten)
- Geben Sie in Absprache mit der Erbgemeinschaft bzw. gemäss den Wünschen der verstorbenen Person Grabstein, Grabkreuz, Namenstafel o. Ä. in Auftrag

7. Nachlassregelung:

- Testament oder Erbvertrag vorhanden, Willensvollstrecker eingesetzt: Der Willensvollstrecker wird das Dokument bei der zuständigen Behörde einreichen und die Erbschaft verwalten und ein Inventar erstellen
- Testament oder Erbvertrag vorhanden, kein Willensvollstrecker eingesetzt: Die Verwaltung des Erbes erfolgt einvernehmlich durch die Erbgemeinschaft bzw. durch einen Erbenvertreter, welcher ein Inventar erstellt
- Kein Testament oder Erbvertrag vorhanden: Der Nachlass wird nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgeteilt
- Der Erbschein oder die Erbscheinigung (Bestätigung über den Kreis der Erbberechtigten) wird von der kantonal zuständigen Behörde nach der Testamentseröffnung ausgestellt. Der Erbschein-Inhalt steht immer unter dem Vorbehalt möglicher erbrechtlicher Klagen

- Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft: Sowohl die gesetzlichen als auch die eingesetzten Erben müssen entscheiden, ob sie das Erbe annehmen oder ausschlagen (z. B. bei einer Überschuldung des Erblassers), wobei Fristen zu beachten sind.
 - Die Ausschlagung des Erbes muss in den drei Monaten ab Kenntnis des Erbfalls erfolgen
 - Erklärt der Erbe die Ausschlagung nicht fristgerecht, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos angenommen
- Wird ein Erbe ausgeschlagen, darf sich der Erbe nicht in die Angelegenheiten der Erbschaft einmischen. Es dürfen also keine Handlungen vorgenommen werden, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft gefordert sind und es dürfen sich keine Erbschaftssachen angeeignet oder den übrigen Erben verheimlicht werden.

8. Handlungen im Zuge der Nachlassabwicklung:

- Wohnung/Liegenschaft: Hier könnten folgende Massnahmen anfallen:
 - Kündigung des Mietverhältnisses
 - Inventar von Sachwerten erstellen (z. B. Schmuck, Fahrzeuge, Sammlungen)
 - Haushalt auflösen und Hausrat einlagern oder unter den Erben verteilen
 - Reinigung
- Sozial- und Versicherungsleistungen: Klären Sie ab, ob Ansprüche auf AHV/IV/ Ergänzungsleistungen oder Fürsorgeleistungen beansprucht werden können und ob eine Hinterlassenen-Rente (BVG) beim Arbeitgeber vorgesehen ist.
- Weitere Versicherungen: Informieren Sie diese über den Todesfall (Lebensversicherung, Abmeldung bei der AHV/IV-Ausgleichskasse, Krankenkasse und evtl. Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung). Kündigen Sie allfällige weitere Versicherungen (Hausratsversicherung, Autoversicherung, usw.).
- Vollmachten: Vollmachten der verstorbenen Person erlöschen von Gesetzes wegen. Der guten Ordnung halber kann eine Mitteilung an die Vollmachtnehmer gemacht werden.
- Daueraufträge: Prüfen Sie Daueraufträge und lösen Sie diese allenfalls auf
- Lohnnachzahlung: Kontaktieren Sie im gegebenen Fall den Arbeitgeber und klären Sie ab, ob Ansprüche auf Lohnnachzahlung bestehen
- Verträge: Kündigen Sie laufende Verträge (Telefonanschluss, Mobiltelefon, Internet, TV, Billag, Elektrizität, Kreditkarten, Mitgliedschaften)
- Post: Richten Sie einen Nachsendeauftrag bei der Post ein
- Internet Accounts/E-Mail Adressen: Löschen Sie diese sofern Sie Zugriff darauf haben

9. Am Ende des Jahres:

- Bestellen Sie die Bankauszüge per Todestag
- Füllen Sie die Steuererklärung per Todestag aus

Nützliche Links & Literatur

Schweizerischer Notarenverband: www.schweizernotare.ch

Schweizerischer Anwaltsverband: www.sav-fsa.ch

Patientenverfügung und Patientenvollmacht Dialog Ethik:

<http://dialog-ethik.ch/patientenverfuegung/>
(Download kostenlos)

Patientenverfügung FMH:

<http://www.fmh.ch/services/patientenverfuegung.html>
(Download kostenlos)

Patientenverfügung SRK:

www.patientenverfuegung-srk.ch
(Download kostenlos)

Patienten- und Sterbeverfügung Konsumentenschutz

<http://www.konsumentenschutz.ch/shop/vorsorge-alter/patientenverfuegung-und-sterbeverfuegung/>
(gegen Gebühr)

Vorsorgedossier DOCUPASS Pro Senectute

<http://www.pro-senectute.ch/de/angebote/themen-rund-um-das-alter-fuer-senioren/docupass-patientenverfuegung.html>
(gegen Gebühr)

Beispiel Vorsorgeauftrag

<http://www.beobachter.ch/fileadmin/dateien/pdf/beratung/Vorsorgeauftrag.pdf>
(Download kostenlos)

Buch **«Testament, Erbschaft»**, von Benno Studer

Beobachter-Buchverlag: www.beobachter.ch/buchshop

Buch **«Letzte Dinge regeln»**, von Karin von Flüe

Beobachter-Buchverlag:

www.beobachter.ch/buchshop

Buch **«Geld & Herzblut – 16 Menschen und ihr Testament»**, von Muriel Bonnardin

Kontrast Verlag:


www.kontrast.ch/verlag

Mehr Informationen unter www.wwf.ch/erbschaft

Ihre Kontaktperson beim WWF Schweiz ist Ulrike Gminder

Tel. 044 297 21 57, ulrike.gminder@wwf.ch

Diese Broschüre kann keine individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt, Notar und / oder Steuerberater ersetzen. Eine Haftung des WWF wird durch diese Broschüre nicht übernommen.

	<p>Unser Ziel Wir wollen die weltweite Zerstörung der Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie miteinander leben.</p> <hr/> <p>www.wwf.ch</p>
---	--



WWF Schweiz
Hohlstrasse 110
8010 Zürich
Telefon: 044 297 21 21
wwf.ch/kontakt